

Geschäftsordnung

des Polizeibeirates beim Polizeipräsidium Hamm

beschlossen in der Sitzung am 28. Januar 2021

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW) vom 05.07.2002, in der z.Z. gültigen Fassung – SGV. NRW . 205 – gibt sich der Polizeibeirat beim Polizeipräsidium Hamm folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Die Aufgaben des Polizeibeirates ergeben sich aus § 16 POG NRW. Die Sitzungen sind gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 POG NRW nicht öffentlich.

§ 2

(1) Die Mitglieder des Polizeibeirates und ihre Vertreterinnen / Vertreter sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, unparteiisch und gewissenhaft zu führen und über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Polizeibeirates bekannt werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft zum Polizeibeirat beendet ist.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht auf Mitteilungen im dienstlichen Verkehr und auf Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihr / ihm selbst, der Ehegattin / dem Ehegatten, den Verwandten bis zum 3. oder Verschwägerten bis zum 2. Grade, einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, oder wenn es gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheiten lediglich als Angehöriger eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsames Interesse durch die Angelegenheit berührt wird.

§ 3

Die Vorsitzende / der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Polizeibeirates. Sie / er hat ferner die sich aus dieser Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben zu erledigen.

§ 4

(1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft den Polizeibeirat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist soll wenigstens eine Woche betragen.

(2) Die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten aufgestellt. Auf Verlangen des Polizeipräsidenten hat die Vorsitzende / der Vorsitzende einen von ihm vorgeschlagenen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 5

Die Mitglieder des Polizeibeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie für rechtzeitige Verständigung einer Vertretung Sorge zu tragen.

§ 6

(1) Der Polizeipräsident nimmt an den Sitzungen des Polizeibeirates teil (§ 18 Abs. 2 Satz 1 POG NRW).

(2) Auf Verlangen des Polizeibeirates können auch andere Beschäftigte des Polizeipräsidiiums sowie in Angelegenheiten des § 16 Abs. 3 POG NRW auch Vertreter des Personalrates beim Polizeipräsidium Hamm an den Sitzungen teilnehmen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 POG NRW). Die Direktionsleitungen des Polizeipräsidiiums sind zu jeder Sitzung zu laden. Da in der Regel nicht vorhersehbar ist, ob eine Angelegenheit nach § 16 Abs. 3 POG NRW angesprochen wird, ist auch die / der Vorsitzende des Personalrates grundsätzlich einzuladen.

§ 7

(1) Im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit zwischen Kommunalverwaltung und Kreispolizeibehörde ist die/der jeweilige für die allgemeinen Ordnungsaufgaben zuständige Dezernentin/Dezernent der Stadtverwaltung Hamm oder eine von ihr/ihm bestimmte Vertretung zu den Sitzungen des Polizeibeirates einzuladen.

Erforderlichenfalls können auch andere Vertreterinnen und Vertreter der Stadt zu den Sitzungen zugezogen werden (§ 18 Abs. 2 Satz 2 POG NRW).

(2) Die/der Vorsitzende des Kinder- und Jugendhilfeausschusses wird zu allen Sitzungen als beratendes Mitglied eingeladen, in denen Angelegenheiten beraten werden, die in den Zuständigkeitsbereich des Kinder- und Jugendhilfeausschusses fallen oder das besondere Verhältnis zwischen Jugend und Polizei berühren (§ 18 Abs. 2 Satz 3 POG NRW). Da davon auszugehen ist, dass in jeder Sitzung derartige Angelegenheiten berührt werden, erfolgt grundsätzlich eine Einladung.

§ 8

Der Polizeipräsident erteilt in den Sitzungen die erforderlichen Auskünfte und hat das Recht, Anträge zu stellen, soweit die Anhörung oder Zustimmung des Polizeibeirates gesetzlich vorgeschrieben ist. Auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 9

(1) Der Polizeibeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, wenn sie/er stimmberechtigt ist, sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

(2) Es wird offen abgestimmt, falls nicht der Polizeibeirat etwas anderes beschließt.

§ 10

Der Polizeibeirat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen waren und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11

Über jede Sitzung des Polizeibeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss Angaben über Art und Zeit der Sitzung, die Namen der/des Vorsitzenden und der Anwesenden, den Gang und wesentlichen Inhalt der Verhandlungen sowie den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen wiedergeben.

Die Niederschrift ist von der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Polizeibeirates widerspricht. Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Polizeibeirat durch Beschluss.

§ 13

Den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Polizeibeirates ist ein Abdruck dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 14

Die Geschäftsführung für den Polizeibeirat obliegt dem Polizeipräsidium (§ 18 Abs. 4 POG NRW).

gez. Axel Püttner

gez. Karin Banken

(Vorsitzende/Vorsitzender)

(Schriftführerin/Schriftführer)